



Umsatzsteuerliche Organschaft - Praxisfragen

Umsatzsteuerliche Organschaft

Praxisfragen

- Amtswegige Wahrnehmung der Organschaft – Monitoring der Eingliederungsvoraussetzungen
- Umgründungen – Verletzung von Eingliederungsvoraussetzungen/unbeabsichtigte Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen
- Organisatorische Eingliederung mit/ohne Personalidentität
- Berechnung von Vorsteuerschlüsseln innerhalb der Organschaft

Umsatzsteuerliche Organschaft

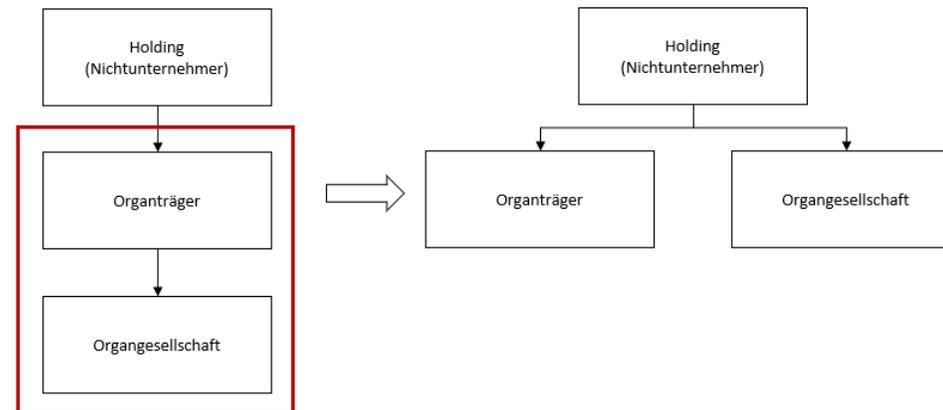
Amtswegige Wahrnehmung der Organschaft und Monitoring der Eingliederungsvoraussetzungen

- Ex lege keine Anzeige der Organschaft beim Finanzamt erforderlich – Abbildung in der USTE/UVA ausreichend
 - Keine bescheidmäßige Erledigung, keine Rechtssicherheit
 - Anzeige beim Finanzamt üblich, allerdings meist keine Reaktion
- Organschaft beginnt/endet mit Erfüllung/Nichterfüllung der Organschaftsvoraussetzungen
 - Erklärungspflicht für OT bzw OG fällt weg/entsteht
 - Leistungen zwischen den Gesellschaften werden nicht steuerbar/steuerbar und allenfalls steuerpflichtig
 - Beginn/Ende der Organschaft fällt nicht notwendigerweise mit Anfang/Ende eines Besteuerungszeitraumes (UVA-Zeitraum/Veranlagungszeitraum) zusammen
 - EDV set-up – Steuerfindung/Rechnungslegung
- Laufendes Monitoring der Eingliederungsvoraussetzungen erforderlich
 - Beteiligungsausmaß (Anteilszukäufe/-veräußerungen, Umgründungen)
 - Organbesetzungen (Positionswechsel, Versetzungen, Kündigungen)
 - Änderungen des Geschäftsmodells (Einstellung von Geschäftszweigen, Umgründungen)

Umsatzsteuerliche Organschaft

Umgründungen – Verletzung von Eingliederungsvoraussetzungen/unbeabsichtigte Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen

- Umgründungen iwS
 - Tatbestände des UmgrStG
 - Asset Deal (Verkauf Beteiligung, Betrieb oder Teilbetrieb)
- Strukturänderungen
 - Beteiligungsausmaß
 - Geschäftsmodell
 - Organbesetzungen



Umsatzsteuerliche Organschaft

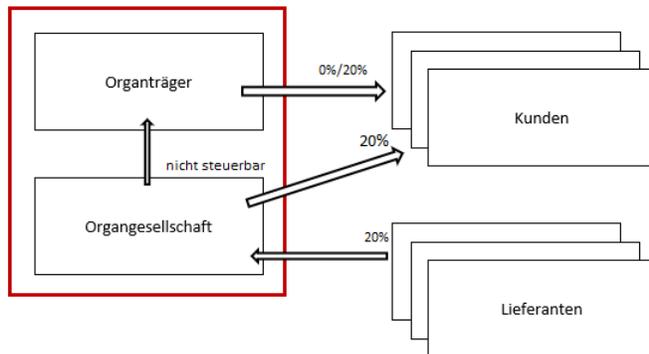
Organisatorische Eingliederung mit/ohne Personalidentität

- Willensdurchsetzung durch
 - Personalidentität bei OT und OG
 - Bei OT: Dienstnehmereigenschaft ausreichend (GF-Position oä nicht erforderlich)
 - Bei OG: Vorstand/GF-Position
 - Organisatorische Maßnahmen
 - Art und Ausmaß in Ö nicht definiert
 - Prozesse und Vorgaben sind auf Steuerung des täglichen Geschäfts des OT auszurichten
 - Reportingverpflichtungen, Genehmigungsverfahren
 - Dokumentation !
 - Weisungsrechte iSd GmbHG, Entscheidungsvorbehalte des AR (AktG oder Gesellschaftsvertrag/Satzung) oä nicht ausreichend

Umsatzsteuerliche Organschaft

Berechnung von Vorsteuerschlüsseln innerhalb der Organschaft

- OG gilt umsatzsteuerlich als Betrieb des OT (maW OT und OG sind ein Unternehmen)
- Vorsteuerabzug nur, wenn Vorleistungen iZm steuerpflichtigen/echt steuerbefreiten Umsätzen
- Höhe der Innenumsätze für Vorsteuerabzug nicht relevant, abzustellen ist auf die Außenumsätze im Organkreis
- Direkte Zuordnung
- Umsatzschlüsselmethod
- Mischmethode





Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“. DTTL („Deloitte Global“), jedes ihrer Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige, unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL Mitgliedsunternehmen und die mit ihnen verbundenen Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen. DTTL erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/about.

Deloitte Legal bezieht sich auf die ständige Kooperation mit Jank Weiler Operenyi, der österreichischen Rechtsanwaltskanzlei im internationalen Deloitte Legal-Netzwerk.

Deloitte ist ein global führender Anbieter von Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory sowie Risk Advisory. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und den mit ihnen verbundenen Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ in mehr als 150 Ländern und Regionen betreuen wir vier von fünf Fortune Global 500® Unternehmen. “Making an impact that matters” – ca. 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Gesellschaft erbringen. Mehr Information finden Sie unter www.deloitte.com.

Diese Kommunikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), dessen globales Netzwerk an Mitgliedsunternehmen oder mit ihnen verbundene Unternehmen innerhalb der „Deloitte Organisation“ bieten im Rahmen dieser Kommunikation keine professionelle Beratung oder Services an. Bevor Sie die vorliegenden Informationen als Basis für eine Entscheidung oder Aktion nutzen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Geschäftstätigkeit haben könnte, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen.

DTTL, seine Mitgliedsunternehmen, mit ihnen verbundene Unternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung, Gewährleistung oder Verpflichtungen (weder ausdrücklich noch stillschweigend) für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Kommunikation enthaltenen Informationen. Sie sind weder haftbar noch verantwortlich für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Personen stehen, die sich auf diese Kommunikation verlassen haben. DTTL, jedes seiner Mitgliedsunternehmen und mit ihnen © 2024.

© 2024. Deloitte Tax Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 81343 y